

## Beschlussvorlage

33 - Bürgerbüro, Personenstandswesen, Statistik und Wahlen

**Vorl. Nr.:** V/2023/1351

**Datum:** 21.11.2023

Gremium	Sitzung am		
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2023	öffentlich	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	21.02.2024	öffentlich	Vorberatung
Rat	28.02.2024	öffentlich	Entscheidung

### Tagesordnung

Satzung zur Verringerung der Zahl der bei der Wahl des Rates der Stadt Meckenheim zu wählenden Vertreter\*innen gem. § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

### Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Verringerung der Zahl der bei der Wahl des Rates der Stadt Meckenheim zu wählenden Vertreter\*innen gem. § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG).

Die Zahl der Vertreter\*innen soll um xx verringert werden.

### Finanzielle Auswirkungen

Durch die Reduzierung der Zahl der Ratsmitglieder um 2 auf 36 könnten pro Haushaltsjahr allein im Bereich der reinen Aufwandsentschädigungen Haushaltsmittel in Höhe von 5.040,00 € eingespart werden. Bei einer Reduzierung um 4, 6, 8, oder 10 Ratsmitglieder entsprechend mehr. Auch die Sitzungsgelder sowie die Aufwandsentschädigungen für die Fraktionsvorsitzenden können sich je nach Zusammensetzung des Rates verringern.

## Begründung

### Sachverhalt:

Im Zuge der Haushaltsberatungen erhielt die Verwaltung den Auftrag eine Verkleinerung des Rates zu prüfen. Gem. § 3 KWahlG werden die Ratsmitglieder je zur Hälfte in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählt. Die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder beträgt für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von über 15.000, aber nicht über 30.000 insgesamt 38, davon 19 in Wahlbezirken. Die Gemeinden können bis spätestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder um 2, 4, 6, 8 oder 10, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern; die Zahl von 20 Ratsmitgliedern darf nicht unterschritten werden (§ 3 Abs. 2 KWahlG).

Die Verringerung der Zahl der bei der Wahl des Rates zu wählenden Vertreter\*innen hat auch eine entsprechende Reduzierung der Anzahl der Wahlbezirke und damit einen Neuzuschnitt im gesamten Stadtgebiet zur Folge. Hier ist insbesondere der Blick auf kleinere Wahlbezirke zu richten. Hier kann es zu Zuordnungen aus Nachbarwahlbezirken auch über die Ortsteilgrenzen hinaus kommen.

Erfolgt der Neuzuschnitt des Wahlbezirkes über die Ortsteilgrenze hinweg, können innerhalb des Wahlbezirkes Stimmbezirke eingerichtet werden. Diese sind jedoch in erster Linie als „Organisationseinheiten“ zu betrachten. Dies gilt z.B., wenn eine Flächenkommune zwei für sich alleine gesehen zu kleine, weit auseinanderliegende Ortsteile zu einem Wahlbezirk zusammenfasst und dann für jeden Ortsteil einen Stimmbezirk bildet. Die Direktkandidaten werden für den gebildeten Wahlbezirk aufgestellt, der beide Ortsteile umfasst. Die Direktkandidaten werden somit aus beiden Ortsteilen gewählt. Das Wahlergebnis für die Parteien kann aufgrund der Aufteilung in Stimmbezirke auf die Ortsteile differenziert werden. Dies ist wichtig für die Wahl der Ortsvorsteher. Für jeden Stimmbezirk ist ein Wahllokal einzurichten, sodass die örtliche Nähe zum Wahllokal gewährleistet wird.

Hierbei ist darauf zu achten, dass die Stimmbezirke nicht zu klein werden. Es müssen hier unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wahlbeteiligung und des Briefwähleranteils noch mindestens 50 **Wahlberechtigte** übrigbleiben. Geht man von einer Wahlbeteiligung von 50 % und davon nochmal von einem 50%-igen Briefwahlaufkommen aus, müssen in dem Stimmbezirk mindestens **200 Wahlberechtigte** vorhanden sein!

Weiterhin ist zu beachten, dass das Kommunalwahlrecht vor jeder Kommunalwahl zu überprüfen und unter Berücksichtigung der Veränderungen im Landes- und Bundeswahlrecht sowie der Erfahrungen in der Verwaltungspraxis fortzuschreiben ist. Darüber hinaus sind die Vorschriften an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen.

Zurzeit liegt ein Referentenentwurf zum Kommunalwahlgesetz NRW und weiterer wahlbezogener Vorschriften vor.

Im Mittelpunkt des Gesetzesentwurfs stehen in Bezug auf die Verringerung der Ratsmitglieder und die Bildung von Wahlbezirken insbesondere folgende Änderungen:

- Die Zahl der zu wählenden Vertreter kann um bis zu 12 Vertreter verringert werden.
- Es soll die Klarstellung erfolgen, dass die Wahlberechtigten und nicht -wie bisher- die Einwohner den Maßstab für die Wahlbezirks- und Stimmbezirkseinteilung bilden. Wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des

Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat. Mit der Zugrundelegung der Wahlberechtigten als Maßstab für die Größe der Wahlbezirke kann es in Wahlbezirken mit hohem Nicht-EU-Ausländeranteil zu nicht unerheblichen Flächenvergrößerungen kommen.

Hier bleibt die Gesetzesänderung abzuwarten.

Meckenheim, den 21.11.2023

Ursula Schmitz

Leiterin

- Anlage 1: Satzung zur Verringerung der Anzahl der Ratsmitglieder
- Anlage 2: Berechnungen Verkleinerung Rat

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen